

S A T Z U N G
des
Reit- und Fahrvereins Meiersberg-Homberg e.V.

Paragraph 1
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Meiersberg-Homberg e.V. mit dem Sitz in 4030 Ratingen 8, Meiersberg, ist laut Mitgliederbeschluss vom 1.1.1964 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ratingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Mettmann und dadurch Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Paragraph 2
Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch und nicht militärisch. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen und Gebühren, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Förderung der Ziele des Vereins und zur Belehrung der Reiterjugend zu verwenden.

2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Förderung der Pferdeleistungen. Insbesondere verfolgt er folgende Ziele:

- a) Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- b) Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- c) Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
- d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
- e) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, im Kreisverband, sowie im Landesverband.
- f) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- g) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und -haltung im Gemeindegebiet.

Paragraph 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- aktive Mitglieder können alle Personen werden, die aktiv an der Verfolgung der im Paragraph 2, Abs. 2a - g dieser Satzung aufgeführten Zwecke beteiligt sind;
- b) passiven Mitgliedern,
- passive Mitglieder können alle Personen werden, die sich als Freunde und Förderer des Vereins betätigen und die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen;
- c) Ehrenmitgliedern,
- zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Paragraph 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN.

Paragraph 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres per Einschreiben kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine dazu einberufene Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Paragraph 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnung des Vorstands zu befolgen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen;
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen;
 - d) sich jeder politischen Tätigkeit und Propaganda innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.

Paragraph 7
Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Jugendwart, sowie einem Beirat von 5 Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellv. Vorsitzende, bildet den Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB. Die Gründe der Verhinderung brauchen nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Dem Vorstand obliegt:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen sowie die Wahl des Reitlehrers nach Anhören der aktiven Reiter. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr sowie die Erstellung des Geschäftsberichtes und Protokolls der Jahreshauptversammlungen. Der Kassierer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Paragraph 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindesten einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vorher.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Schrift- und Kassenführers und der Mitglieder des Beirats.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie der Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
 - d) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Paragraph 10 Mitgliedsbeitrag

Jedes aktive und passive Mitglied hat an den Verein einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Paragraph 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit dem Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

Paragraph 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in Paragraph 2, Abs. 2 genannten Aufgaben zu verwenden hat.

(gez.) Monika Klömper

F.d.R.d.A.: Ursula Detering 4. November 1991